



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

65. Jahrgang

Ansbach, 15. April 2020

Nr. 4

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk	
- Weißenburg-Gunzenhausen 10.....	59
- Nürnberg-Stadt 31.....	59
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG); Be- kanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglich- keitsprüfung für den Umbau und die Erweiterung der Bahninfrastruktur zum Ölhafen Nord im bayernhafen Regens- burg durch die Bayernhafen GmbH & Co. KG, Linzer Straße 6, 93055 Regensburg.....	59
Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - über Festlegungen zur Durchführung für wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 begründet in der Corona-Pandemie.....	60
Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - zur Verlängerung der Gültigkeit von Rechten, Berechtigungen, Zertifikaten, Zeugnissen, Eintragungen und (Gültigkeits-)Zeiträumen gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 begründet in der Corona-Pandemie.....	61
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Verordnung des Bezirkes Mittelfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfür- sorge im Regierungsbezirk Mittelfranken.....	63
Haushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2020.....	64
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur für das Haushaltsjahr 2020.....	65
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pfofeld, Fl.-Nr. 1187 - Ausweisung als Sonderbaufläche (Freiflächenphotovoltaikanlage) - Genehmigung.....	66
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen.....	67



Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Matthias Kobras

der am 25.02.2020 im Alter von 91 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Renteneintritt mehr als 22 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 2. März 2020

Dr. Engelhardt-Blum
Ltd. Regierungsdirektorin

Heßlinger
Stv. Personalratsvorsitzender

Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Hans-Joachim Herrler

der am 15.03.2020 im Alter von 88 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Renteneintritt mehr als 31 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 18. März 2020

Dr. Engelhardt-Blum
Ltd. Regierungsdirektorin

Heßlinger
Stv. Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. März 2020 Gz. RMF-SG 21-2206-2-189-71

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 10 wurde mit Wirkung vom 01.02.2020 Herr Michael Hey, Eichenstraße 9, 91595 Burgoberbach, bestellt.

Albrecht
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 59

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. März 2020 Gz. RMF-SG 21-2206-2-131-29

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 31 wurde mit Wirkung vom 01.02.2020 Herr Frank Gerngroß, Heinrich-Held-Straße 28, 90455 Nürnberg, bestellt.

Albrecht
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 59

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umbau und die Erweiterung der Bahninfrastruktur zum Ölhafen Nord im bayernhafen Regensburg durch die Bayernhafen GmbH & Co. KG, Linzer Straße 6, 93055 Regensburg**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. März 2020 Gz. RMF-SG32-4354-9-136

Die Bayernhafen GmbH & Co. KG beabsichtigt den Umbau und die Erweiterung der Bahninfrastruktur zum Ölhafen Nord im bayernhafen Regensburg und hat hierfür bei der Regierung von Mittelfranken eine planrechtliche Genehmigung nach den §§ 18 ff. AEG beantragt.

Gegenstand des inmitten stehenden Vorhabens am Standort bayernhafen Regensburg auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 2057, 1961/3, 2063/17, 2063/18, 2063/26, 2063/32 und 2063/33 sind im Wesentlichen folgende bahninfrastrukturale Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen:

- Verlängerung des Gleises 42 in östliche Richtung zur Anbindung an das Gleis 43 und in westliche Richtung bis zum westlichen Ende des Bahnübergangs 6;
- Erweiterung des Bahnübergangs 6 von zwei auf vier Gleisquerungen;
- Rückbau der Verbindung zwischen den Weichen 41 und 42 sowie des Privatgleisanschlusses zum Grundstück mit der Fl.-Nr. 1927/3;
- Anpassung des Bahnübergangs 20 durch teilweises Versetzen einer angrenzenden Lärmschutzwand.

Für das beschriebene Vorhaben ergibt sich aus § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG bzw. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Mit dem Vorhaben ist mangels einer Steigerung des Eisenbahnverkehrs keine Erhöhung betriebsbedingter Immissionen auf umliegende, schutzwürdige Gebiete verbunden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Auf weitere in Betracht zu ziehende Umweltbelange hat das Vorhaben allenfalls unerhebliche Auswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 59

Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - über Festlegungen zur Durchführung für wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 begründet in der Corona-Pandemie

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. April 2020 Gz. 25.2-376

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erlässt am 01.04.2020 gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. Art. 35 S. 2 BayVwVfG die folgende Allgemeinverfügung durch öffentliche Bekanntgabe:

I.

Nachfolgende Regelungen gelten ausschließlich innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland, im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 und im Aufsichtsbereich des Luftamtes Nordbayern.

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen bzw. Erleichterungen, dürfen nur zur Anwendung kommen, wenn dies aufgrund der Corona-Pandemie (COVID-19) betrieblich nicht anders darstellbar ist. Sie gelten vom 17. März 2020 bis 31. Juli 2020.

1. Wenn der Gültigkeitszeitraum der nachfolgend aufgeführten Schulungen bzw. Überprüfungen, die in der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 festgelegt sind, vor dem 31. Juli 2020 abläuft, verlängert sich dieser Zeitraum **um 4 Monate**:
 - a) Befähigungsüberprüfungen durch den Betreiber (OPC) gemäß ORO.FC.230 (b) und ORO.FC.330;
 - b) Schulung und Überprüfung hinsichtlich des Gebrauchs der Not- und Sicherheitsausrüstung gemäß ORO.FC.230 (d);
 - c) Theorie- und Flugschulung gemäß ORO.FC.230 (f);
 - d) wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen gemäß ORO.FC.130;
 - e) wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen gemäß SPA.DG.105 i. V. m. AMC1 SPA.DG.105(a), (f);
 - f) Schulungen zum effektiven Arbeiten als Besatzung (CRM-Schulung) gemäß ORO.FC.115 und ORO.FC.230 (e).
2. **Diese Allgemeinverfügung ist zur Ausübung der Rechte zwingend mitzuführen.**
3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

**II.
Begründung**

Die aktuelle COVID-19-Pandemie hat zur Schließung zahlreicher Einrichtungen sowie der Beschränkung der Bewegungsfreiheit geführt. Dadurch bedingt haben Flugbesatzungen gegebenenfalls keine oder nur

eingeschränkte Möglichkeiten die oben genannten Schulungen bzw. Überprüfungen im jeweiligen Flugbetrieb durchzuführen.

Um die Auswirkungen dieser Pandemie so gering wie möglich zu halten und einen anschließenden Stau bei der Verlängerung oder Erneuerung von Schulungen bzw. Überprüfungen zu vermeiden, wird diese Allgemeinverfügung auf Basis des Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. Art. 35 S. 2 BayVwVfG erlassen.

Zur Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus werden nur solche Schulungen und Überprüfungen verlängert, die bis zu den oben genannten Zeiträumen noch gültig bzw. deren Ausübungsvoraussetzungen erfüllt waren.

Mit Risikobewertung vom 17.03.2020 hat das Robert-Koch-Institut die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland als hoch eingeschätzt. Wegen des Aufrufs zur Reduzierung von sozialen Kontakten und von Reisetätigkeiten beginnt der erfasste Zeitraum am 17.03.2020.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form* Klage erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in **Regierungsbezirken Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg
- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth**
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth
- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach
- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg**
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg
- Für Kläger mit **Sitz oder Wohnsitz außerhalb Bayerns** ist die Klage nach Wahl des Klägers zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

IV. Hinweis

Wenn die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - zum Ende des oben genannten Zeitraums der Ansicht ist, dass die Gründe für die Gewährung der Befreiung weiterhin bestehen, kann der Gültigkeitszeitraum der entsprechenden Schulungen und Überprüfungen erneut verlängert werden.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem Corona-Virus weisen wir auf die Notwendigkeit der Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten hin. Vor dem Hintergrund der notwendigen Kontaktreduzierung appellieren wir an die Eigenverantwortung der Luftfahrer nur die Flüge durchzuführen, die zwingend erforderlich sind.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 60

Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - zur Verlängerung der Gültigkeit von Rechten, Berechtigungen, Zertifikaten, Zeugnissen, Eintragungen und (Gültigkeits-)Zeiträumen gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 begründet in der Corona-Pandemie

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. April 2020 Gz. 25.3-3753

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erlässt am 25.03.2020 gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. Art. 35 S. 2 BayVwVfG die folgende Allgemeinverfügung durch öffentliche Bekanntgabe:

I.

Nachfolgende Regelungen gelten ausschließlich innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland und nur sofern **kein** Transport von Fluggästen bzw. Fahrgästen erfolgt.

1. Für Bewerber um Lizenzen und Berechtigungen (Flugschüler), die eine Ausbildung in der Zuständigkeit des Luftamtes Nordbayern begonnen haben, werden (Gültigkeits-)Zeiträume verlängert, sofern diese nach dem 29. Februar 2020 auslaufen:
 - a) Der Gültigkeitszeitraum einer begonnenen Prüfung der theoretischen Kenntnisse sowie der einer bestandenen Prüfung der theoretischen Kenntnisse sowie Empfehlungen einer ATO/DTO wird bis zum 31. Oktober 2020 verlängert. [FCL.025 (a) 3,(b) (2) bzw. SFCL.135 (c) 2. und (d) bzw. BFCL.135 (c) 2. und (d)]
 - b) Der Zeitraum einer begonnenen Ausbildung für eine Klassen- oder Musterberechtigung wird bis zum 31. Oktober 2020 verlängert, sofern bereits mit der praktischen Ausbildung begonnen wurde. [FCL.725 (c)]
 - c) Der Zeitraum einer begonnenen Ausbildung für eine Nachtflugberechtigung wird bis zum 31. Oktober 2020 verlängert, sofern bereits mit der praktischen Ausbildung begonnen wurde. [FCL.810 (a) 1.]
2. Für Inhaber von Lizenzen, Berechtigungen, Zertifikaten oder Zeugnissen und Eintragungen, die der Zuständigkeit des Luftamtes Nordbayern unterliegen und deren Gültigkeit zwischen dem 31. März 2020 und dem 31. Juli 2020 abläuft, gilt für den Fall, dass die Verlängerungsvoraussetzungen nicht zeitgerecht erfüllt werden können:
 - a) Die Gültigkeit von Klassen- und Musterberechtigungen werden über das jeweilige Ablaufdatum hinaus um 4 Monate verlängert. [FCL.740]
 - b) Die Gültigkeit von Lehrberechtigungen und Prüferberechtigungen werden über das jeweilige Ablaufdatum hinaus bis zum 31. Oktober 2020 verlängert. [FCL.940 und FCL.1025]

Prüfer*innen, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen, informieren das Luftamt Nordbayern per E-mail, damit das Ablaufdatum in der Prüferdatenbank verlängert werden kann.
- c) Die Gültigkeit von Spracheinträgen wird über das jeweilige Ablaufdatum hinaus bis zum 31. Oktober 2020 verlängert. [FCL.055 (c)]
3. Für Inhaber von Rechten aus Lizenzen oder Berechtigungen, die der Zuständigkeit des Luftamtes Nordbayern unterliegen und deren Ausübungsvoraussetzungen vor dem 1. März 2020 erfüllt waren, gilt:
 - a) Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte für einmotorige Land- und Wasserflugzeuge mit Kolbenantrieb, Reisemotorsegler (TMG) mit einer höchstzulässigen Startmasse bis 2.000 kg gelten bis zum 31. Oktober 2020 als erfüllt. [FCL.140.A]

- b) Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte für einmotorige Hubschrauber mit einer höchstzulässigen Startmasse bis 2.000 kg gelten bis zum 31. Oktober 2020 als erfüllt. [FCL.140.H]
- c) Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte für Segelflugzeuge, Motorsegler und Reisemotorsegler (TMG) gelten bis zum 31. Oktober 2020 als erfüllt. [FCL.230.S, FCL.140.S bzw. SFCL.160 (a) und (b)]
- d) Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte für Startarten gelten bis zum 31. Oktober 2020 als erfüllt. [FCL.220.S, FCL.130.S bzw. SFCL.155]
- e) Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte einer Ballonklasse gelten bis zum 31. Oktober 2020 als erfüllt. [FCL.230.B, FCL.140.B bzw. BFCL.160]
- f) Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte für Fesselauftiege in Freiballonen bzw. Heißluftballonen gelten bis zum 31. Oktober 2020 als erfüllt. [FCL.220.B, FCL.130.B bzw. BFCL.200]
- g) Die Rechte einer Baureihe, sofern es sich nicht um Muster oder Baureihen innerhalb der SEP- und TMG-Klassenberechtigungen handelt, gelten bis zum 31. Oktober 2020 als gegeben. [FCL.710 (d)]
- h) Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte zum Schleppen von Bannern oder Segelflugzeugen gelten bis zum 31. Oktober 2020 als erfüllt. [FCL.805 bzw. SFCL.205 (f)]
- i) Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte für eine Bergflugberechtigung gelten bis zum 31. Oktober 2020 als erfüllt. [FCL.815]
- j) Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte für Wolkenflug gelten bis zum 31. Oktober 2020 als erfüllt. [FCL.830 bzw. SFCL.215 (e)]
4. **Diese Allgemeinverfügung ist zur Ausübung der Rechte zwingend mitzuführen.**
5. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

II. Begründung

Die aktuelle COVID-19-Pandemie hat zur Schließung zahlreicher Einrichtungen sowie der Beschränkung der Bewegungsfreiheit geführt. Dadurch bedingt haben Pilot*innen teilweise keinen Zugang zu Ausbildungsorganisationen, Prüfungseinrichtungen, Flugplätzen und Luftfahrzeugen oder sie können Lehrberechtigte und Prüfer*innen nicht rechtzeitig erreichen. Bei vielen Pilot*innen führt dies zu ablaufenden Fristen, Gültigkeitsdaten oder dem Nichterfüllen von Ausübungsvoraussetzungen für Berechtigungen.

Um die Auswirkungen dieser Pandemie so gering wie möglich zu halten und einen anschließenden Stau bei der Verlängerung oder Erneuerung von Gültigkeiten oder Ausübungsvoraussetzungen von Berechtigun-

gen sowie dem Wiederholen von Prüfungen oder Ausbildungslehrgängen zu vermeiden, wird diese Allgemeinverfügung auf Basis des Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. Art. 35 S. 2 BayVwVfG erlassen.

Zur Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus wurde die Ausübung von Rechten auf Basis dieser Allgemeinverfügung auf das Fliegen ohne Fluggäste bzw. Fahrgäste beschränkt. Zudem werden nur Rechte verlängert, die bis zu den oben genannten Zeiträumen noch gültig waren bzw. deren Ausübungsvoraussetzungen erfüllt waren.

Die unter I. genannten Regelungen betreffen den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 1178/2011, Verordnung (EU) 2018/1976 und Verordnung (EU) 2018/395.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form* Klage erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in **Regierungsbezirk Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg
- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth**
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth
- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach
- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg**
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg
- Für Kläger mit **Sitz oder Wohnsitz außerhalb Bayerns** ist die Klage nach Wahl des Klägers zu erheben bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

* Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

IV. Hinweis

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem Corona-Virus weisen wir auf die Notwendigkeit der Verzögerung der Aus-

breitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten hin. Vor dem Hintergrund der notwendigen Kontaktreduzierung appellieren wir an die Eigenverantwortung der Luftfahrer nur die Flüge durchzuführen, die zwingend erforderlich sind. Über Sonderregeln in Bezug auf die Gültigkeit flugmedizinischer Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 2 und LAPL informiert das Luftfahrt-Bundesamt. Diese stehen Ihnen im Internet (www.lba.de) zur Verfügung und sind ebenfalls zur Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte mitzuführen.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 61

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Verordnung des Bezirks Mittelfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk Mittelfranken

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 3 Bayerisches Teilhabegesetz II (BayTHG II) vom 23.12.2019 (GVBl. S. 747) und der Art. 66e, 83 Abs. 3 S. 1 und 2 und Art. 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch § 1 Bayerisches Teilhabegesetz II (BayTHG II) vom 23.12.2019 (GVBl. S. 747), erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Den kreisfreien Städten und Landkreisen in Mittelfranken werden folgende Aufgaben der Sozialhilfe zur Durchführung und Entscheidung übertragen:

1. Stationäre Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII, soweit
 - a) die Hilfe nicht in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen erbracht wird,
 - b) eine vom Bezirk unmittelbar zu gewährende Hilfe voraussichtlich nicht nur vorübergehend unterbrochen wird, oder

- c) nicht zugleich stationäre, teilstationäre oder laufende Leistungen des Bezirks im Rahmen des Siebten bis Neunten Kapitels SGB XII oder laufende Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bezogen werden.

§ 2

Die kreisfreien Städte und Landkreise in Mittelfranken werden als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge herangezogen, Aufgaben des Bezirks nach Art. 100 Abs. 2 AGSG i. V. m. Art. 107 Abs. 1 AGSG nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung durchzuführen und zu entscheiden.

§ 3

1. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.
2. Die Verordnung des Bezirks Mittelfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk Mittelfranken vom 25.01.2018 (MFrABI. Nr. 2/2018 S. 25) tritt mit Ablauf des 30.04.2020 außer Kraft.

Ansbach, 26. März 2020

Bezirk Mittelfranken
Armin Kroder
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 63

Bezirk Mittelfranken
Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken
für das Haushaltsjahr 2020

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Haushaltssatzung
des Bezirks Mittelfranken
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 940.190.300 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 23.674.900 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 6.509.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 31.030.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 588.154.100 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2020 einheitlich auf 23,55 v.H. der Umlagegrundlagen 2020 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Ansbach, 15. April 2020

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit Schreiben vom 07.02.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Haushalt 2020 des Bezirks Mittelfranken mit Schreiben vom 03.04.2020, Az. B4-1517-18-12 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2020 wurde genehmigt mit der Maßgabe, dass

a) vom Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Kreditsermächtigung 2020 in Höhe von 6.509.100 € zunächst nur 5.174.100 € aufgenommen werden dürfen. Der Differenzbetrag in Höhe von 1.335.000 € ist bei den Ausgaben für Baumaßnahmen vorläufig zu sperren.

b) vom Gesamtbetrag der in § 3 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen 2020 in Höhe von 31.030.000 € zunächst 22.350.000 € nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Beide Auflagen entfallen, sobald der Bezirk der Rechtsaufsichtsbehörde die Wiederauffüllung der allgemeinen Rücklage bis zum Stand der Mindestrücklage in Höhe von 9.023.100 € im Rahmen der Jahresrechnung 2019 nachweist.

III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) wird die Haushaltssatzung 2020 des Bezirks Mittelfranken hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2020 samt Anlagen liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem 20. April 2020 in den Räumen des Finanzreferats des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Ansbach, 15. April 2020

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

**Bezirk Mittelfranken
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung
Natur-Kultur-Struktur
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

**Haushaltssatzung der
Mittelfrankenstiftung Natur-Kultur-Struktur
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund Art. 20 des Bayer. Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Stiftungs-Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.973.600 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 301.800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Ansbach, 15. April 2020

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit Schreiben vom 07.02.2020 die Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung für das Haushaltsjahr 2020 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. V. m. Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes wird die Haushaltssatzung 2020 der Mittelfrankenstiftung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2020 samt Anlagen liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem 20. April 2020 in den Räumen des Finanzreferats des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Ansbach, 15. April 2020

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 65

Bekanntmachung der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brom- bachsee - Teilplan Pfofeld, Fl.-Nr. 1187 - Auswei- sung als Sonderbaufläche (Freiflächenphoto- voltaikanlage) - Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 23.07.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pfofeld, sowie die Begründung einschließlich Umweltprüfung in der Fassung vom 23.07.2019 beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 19.03.2020, Gz. 34-4621-17-30-1, die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltprüfung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltprüfung in der Fassung vom 23.07.2019 können in der Geschäftsstelle des Zweckverband Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 1. April 2020

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 66

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbare Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München
187. Aktualisierungslieferung, März 2020, 257,54 €
Art.-Nr. 66237187

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch

Datenschutz in Bayern

(Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz)

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche,

32. Aktualisierung, Stand Februar 2020, 256 Seiten, Preis 124,99 €; Gesamtwerk (1690 Seiten, 1 Ordner), 199,99 € mit Fortsetzungsbezug, auch Online-Bezug möglich.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Das Thema „Datenschutz und Mitbestimmung“ wurde im Handbuch für Datenschutzverantwortliche ausführlich erläutert. Dieses Thema ist deshalb von großer Bedeutung, weil das individuelle und das kollektive Datenschutzrecht miteinander verwoben sind. Die Einhaltung der einschlägigen Mitbestimmungsrechte des Personalrats durch die Dienststelle ist Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beschäftigten. Bei der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurden vor allem die Kommentierungen zu folgenden Vorschriften aktualisiert: Art. 13 (Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei den betroffenen Personen), Art. 37 und 38 (Datenschutzbeauftragter), Art. 77 (Anrufung der Datenschutzaufsichtsbehörden), Art. 78 (Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsichtsbehörden), Art. 89 (Archive, Forschung, Statistik), Art. 91 (Religionsgemeinschaften).

Im Gesetzesteil wurde das Großprojekt des Bundesgesetzgebers, das „Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU“ vom 20.11.2019, eingearbeitet. Betroffen sind insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz, die Gewerbeordnung und das Sozialgesetzbuch X.

Bei der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurden vor allem die Kommentierungen zu folgenden Vorschriften aktualisiert: Art. 13 (Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei den betroffenen Personen), Art. 37 und 38 (Datenschutzbeauftragter), Art. 77 (Anrufung der Datenschutzaufsichtsbehörden), Art. 78 (Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsichtsbehörden), Art. 89 (Archive, Forschung, Statistik), Art. 91 (Religionsgemeinschaften).

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

140. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 10. Januar 2020, 131,88 €

Art.-Nr. 66136140

JURION Onlineausgabe, 43,96 €

Art.-Nr. 08250205

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

Herausgegeben von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

67. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. November 2019, 81,22 €

Art.-Nr. 66351067

JURION Onlineausgabe, 27,08 €

Art.-Nr. 08251317

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

165. Aktualisierung, Stand: Dezember 2019,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbare Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen
Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor i. R., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor i. R., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R.

99. Aktualisierungslieferung, 1. März 2020, 139,50 €

Art.-Nr. 66349099

JURION Onlineausgabe, 46,50 €

Art.-Nr. 08251316

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

117. Aktualisierung, Stand: Januar 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/von Bernstorff/Pfaußer

Enteignungsrecht in Bayern

Kommentar

53. Aktualisierung

Stand Dezember 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar

135. Aktualisierung, Stand: Januar 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

243. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. März 2020, 94,83 €

Art.-Nr. 66190243

JURION Onlineausgabe, 31,61 €
Art.-Nr. 08250044
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer
Veterinär-Vorschriften in Bayern
Vorschriftensammlung
156. Aktualisierung, Stand Dezember 2019
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht
Kommentar - Verträge -Satzungsmuster - Fallbeispiele
Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg
78. Aktualisierungslieferung, April 2020, 109 €
Art.-Nr. 66347078
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bayerisches Beamten-gesetz
Leistungslaufbahngesetz (LlBG)
Bayerisches Disziplinar-gesetz (BayDG)
Kommentare
von Richard Strunz, Verwaltungsdirektor a. D. und
Dr. Andreas Findeisen, Ministerialrat, Bayerisches
Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwick-
lung und Heimat
29. Nachlieferung, März 2020
Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Kon-
rad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Baurecht in Bayern
Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO -
Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften
Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing.
Bertram Walter, bis zur 145. Aktualisierungslieferung
bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerial-
rat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Uni-
versität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministe-
rialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baube-
hörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
München
ab der 146. Aktualisierungslieferung bearbeitet von
Dr. Jörg Spennemann, Oberlandesanwalt, Landes-
anwaltschaft Bayern, Dr. Andreas Habermann, Bayeri-
sche Staatskanzlei, Elisabeth Steiner, Richterin am
Bundesverwaltungsgericht
152. Aktualisierungslieferung, März 2020, 336,00 €
Art.-Nr. 66343152
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner
Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in
Bayern
Praktikerhandbuch
152. Aktualisierung, Stand: Februar 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 67